

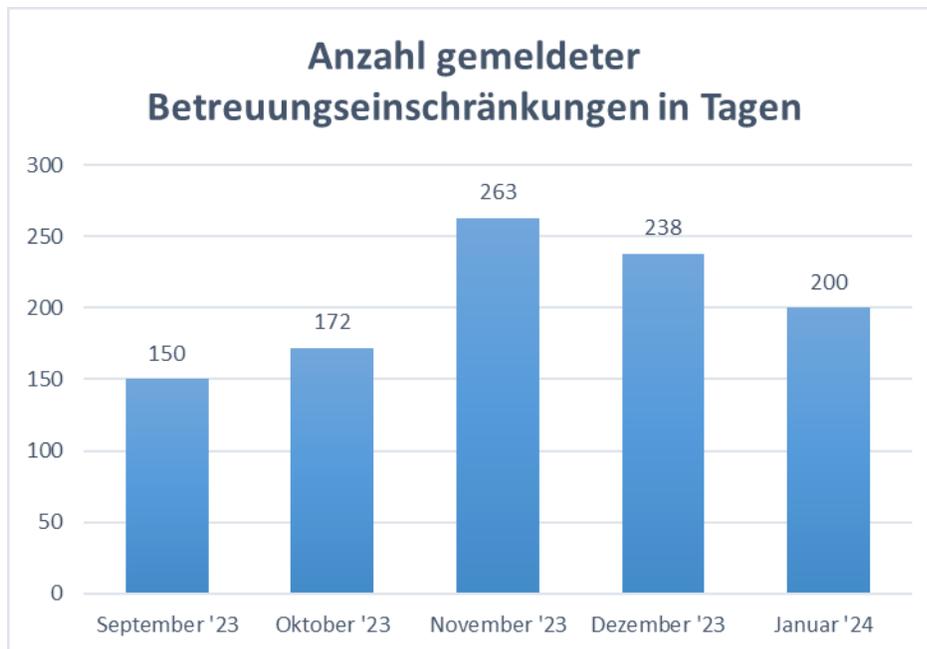
### **Vorbemerkungen:**

Die Verwaltung des Kreisjugendamtes berichtete in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 16.05.2023 über die Auswirkungen des Fachkräftemangels auf die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen. Mit dieser Vorlage wird der Bericht, insbesondere die statistische Auswertung der Betreuungseinschränkungen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes, fortgesetzt.

Dabei gilt, sofern die personelle Mindestbesetzung gemäß § 36 Abs. 4 Kinderbildungsgesetz NW (Kibiz) nicht vorgehalten werden kann, weiterhin uneingeschränkt, dass Träger von Kindertageseinrichtungen verpflichtet sind, an das Landesjugendamt eine sogenannte Meldung nach § 47 SGB VIII zu machen und angemessene Maßnahmen, d.h. Einschränkungen in den Betreuungszeiten oder der Anzahl der betreuten Kinder, vorzunehmen. Auf die Vorlage vom 16.05.2023 wird verwiesen.

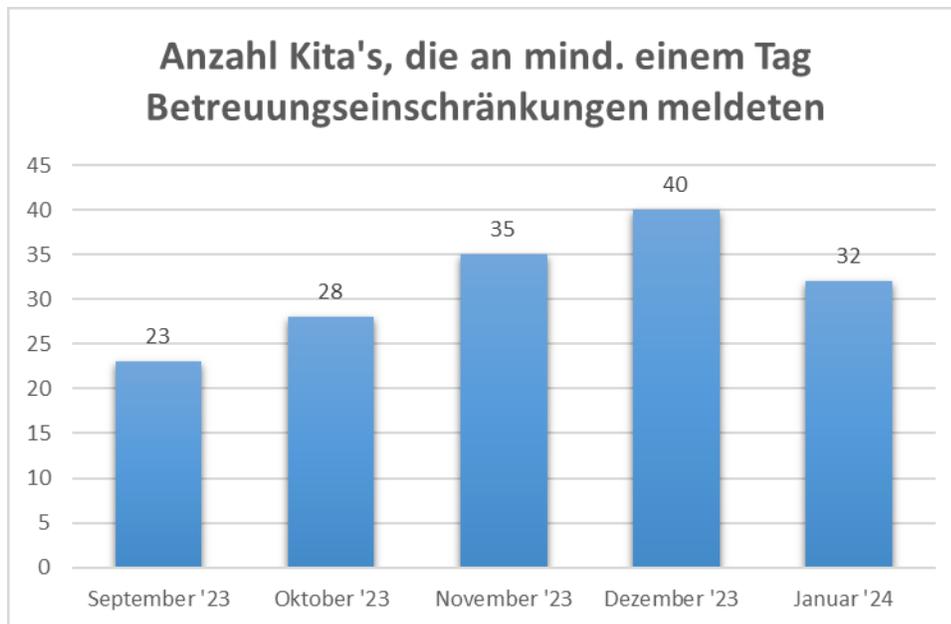
### **Erläuterungen:**

In den folgenden beiden Grafiken sind die betroffenen Betreuungstage mit Einschränkungen nach § 47 SGB VIII in den 103 Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes sowie die Anzahl der Kindertageseinrichtungen, die eine Einschränkung melden mussten, monatlich zusammenaddiert. Zu berücksichtigen ist, dass wegen der regulären Schließzeiten in den Winterferien von Ende Dezember bis Anfang Januar in den allermeisten Kindertageseinrichtungen für diese Zeit keine Einschränkungen in den Betreuungszeiten gemeldet wurden.



Betreuungseinschränkungen können in Form von Kita- oder Gruppenschließungen, Einschränkungen in den Betreuungszeiten oder Reduzierung der betreuten Kinder vorliegen. In der Tabelle nicht abgebildet sind Einschränkungen im pädagogischen Alltag oder Situationen, die für die Kindertageseinrichtungen und deren Personal zwar auch herausfordernd sind, aber bei der die Mindestpersonalkraftstunden noch eingehalten werden können. Ebenso wird ein „Appell an Eltern“, ihr Kind nach Möglichkeit zu Hause zu betreuen, hierbei nicht berücksichtigt.

Die vorwiegend gewählte Maßnahme bei Personalmangel ist die Einschränkung der Betreuungszeiten in den frühen Morgenstunden bzw. am Nachmittag. Davon betroffen sind insbesondere Eltern, die sich bei ihren Kindern für eine Betreuung im Umfang von 45 Wochenstunden entschieden haben.



In den meisten Kindertageseinrichtungen können die Betreuungseinschränkungen nach einem relativ kurzen Zeitraum wieder aufgehoben werden, da es sich zumeist um kurzfristige Krankheitsausfälle handelt.

Fünf Kindertageseinrichtungen (AWO Sterntaler Alfter, AWO Altebach Eitorf, kath. Kita Regenbogen Much, Gemeindegarten Wellerscheid Much, Ev. Kindergarten Seelscheid) sind derzeit aufgrund größerer Personalprobleme von Langzeiteinschränkungen betroffen. Dort liegen Einschränkungen vor, die bereits oder voraussichtlich länger als drei Monate andauern. Um die betroffenen Eltern dieser Einrichtungen zu entlasten, prüft die Verwaltung des Kreisjugendamtes eine Reduzierung des Elternbeitrages. Gleichzeitig erfolgt in Abstimmung mit dem Landesjugendamt auch die Prüfung, ob die Betriebskostenförderung nach dem Kinderbildungsgesetz reduziert werden muss.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12.03.2024.

Im Auftrag

gez. Wagner